



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Absender: Leonore Gewessler
Geschäftsführung
GLOBAL 2000
Neustiftgasse 36, 1070 Wien

Per Mail an post.pers6@bmdw.gv.at
in Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, den 16. August 2018

**Betrifft: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018
Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die
Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich
(Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu können. Diese Möglichkeit nutzen wir als österreichische Umweltschutzorganisation, deren Gründungsgeschichte auf die Auseinandersetzungen rund um das Atomkraftwerk Zwentendorf und die Konflikte rund um die geplante Zerstörung der Hainburger Au zurück geht, selbstverständlich.

Das Ziel des vorgelegten Entwurfs eines „Standort-Entwicklungsgesetzes“ ist vorgeblich die Beschleunigung von großen, Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP-)pflichtigen Infrastrukturprojekten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist jedoch in keiner Weise dazu geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

GLOBAL 2000 lehnt u. a aus den folgenden Gründen den Gesetzesentwurf ab:

1) Der vorliegende Entwurf eines „Standort-Entwicklungsgesetzes“ verstößt offenkundig gegen Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht

Sollte das Gesetz tatsächlich wie vorgelegt beschlossen werden, ist zu erwarten, dass es sowohl in den nationalen (VwGH, VfGH) wie auch in den internationalen Gerichten (EuGH) aufgrund zahlreicher Rechtswidrigkeiten bekämpft wird.

Damit wäre jedenfalls die geplante Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung für Projektwerber genau nicht erreicht – das Gegenteil wäre der Fall, denn mit einer Aufhebung des Gesetzes in den nächsten Jahren ist zu rechnen.

Angesichts der unzähligen, de facto gleich lautenden Kritikpunkte auch seitens hochrangiger österreichischer JuristInnen ist es umso unverständlicher, dass eine dem Rechtsstaat verpflichtete Bundesregierung ein derart mit Mängeln behaftetes Gesetz weiter voran treibt.

Für eine detaillierte rechtliche Begründung der Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfes verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Dachorganisation „Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung“, Seite 1–6.

2) Der vorliegende Entwurf eines „Standort-Entwicklungsgesetzes“ ist auch inhaltlich nicht geeignet, das genannte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Anlass für den Entwurf scheinen einige wenige große UVP-pflichtige Bauvorhaben zu sein, bei denen es in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen zu längeren Verfahrensdauern kam.

Es handelt sich hier also um den Versuch einer überschießenden Anlass-Gesetzgebung, offenbar auf Wunsch von einzelnen Interessensvertretungen (siehe Punktation der Industriellenvereinigung zu einem Standortgesetz aus 2017).

UVP-Verfahren dauern ab Vollständigkeit der Unterlagen in Österreich im Schnitt 12 Monate bzw. 7 Monate bei vereinfachten Verfahren¹. Es dauert jedoch in der Regel 8 bis 9 Monate, bis Projektwerber die Unterlagen für das UVP-Verfahren vollständig vorgelegt haben.

Eine automatische Genehmigung von Projekten nach 12 Monaten, wie im Entwurf des „Standort-Entwicklungsgesetzes“ vorgesehen, ist somit im Regelfall einer Verfahrensdauer von 12 bzw. 7 Monaten unnötig und würde regelrecht Projektwerber dazu einladen, möglichst große „standortrelevante“ Projekte möglichst lange nicht mit vollständigen Unterlagen vorzulegen, damit diese dann automatisch „genehmigt“ würden.

Wenn die Bundesregierung tatsächlich das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung für Genehmigungsverfahren anstrebt, gibt es hierzu eine Fülle von geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung wie z. B.

- die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen (SUPs)
- die Einrichtung einer weisungsfreien UVP-Behörde
- Verbesserung des Verfahrensmanagements durch Ausstattung der UVP-Behörde mit mehr Ressourcen, insbesondere mit mehr Amtssachverständigen, um Verzögerungen bzw. ausufernde Verfahrenskosten durch Heranziehung von Privatgutachtern zu vermeiden.
- Reform des Vorverfahrens, damit Projektwerbende mehr Unterstützung erhalten und bei der Antragstellung bereits möglichst vollständig die für das UVP-Verfahren notwendigen Unterlagen einreichen können.

Die genannten Maßnahmen könnten die ohnehin ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen vergleichsweise kurze Verfahrensdauer von 7 bis 12 Monaten weiter verkürzen UND würden zusätzlich die Qualität der Verfahren verbessern, was ein wesentlicher Faktor zur Minimierung der Auswirkungen von Großprojekten auf die Umwelt und damit auf die Lebensgrundlage der Menschen in Österreich ist.

3) Die politische Symbolwirkung des vorliegenden Entwurfs eines „Standort-Entwicklungsgesetzes“ ist fatal: eine automatische „Vorfahrt“ für Großprojekte gegenüber den Interessen von Menschen und Umwelt und ein Versuch, bewährte Rechtsverfahren über intransparente Prozesse auszuhebeln

Der im Begutachtungsentwurf des „Standort-Entwicklungsgesetzes“ geplante Automatismus der Genehmigung von „besonders standortrelevanten“ Projekten, selbst wenn das zugehörige Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist wie unter 1) dargelegt ein rechtswidriger Eingriff in laufende Verfahren ohne rechtsstaatliche Sicherheit.

¹https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html Berechnung Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung anhand 6. UVP-Bericht 2015


Der Begutachtungsentwurf in seiner Stoßrichtung deutet aber darüber hinaus auf einen dahinterliegenden Wunsch hin, gescheiterte Politik aus dem vergangenen Jahrtausend zu wiederholen: eine Politik des Drüberfahrens und eine Politik von politischen Deals zu Lasten von Mensch und Umwelt.

Ein einseitiger Automatismus, der das „Drüberbetonieren“ von Großprojekten ermöglichen würde, atmet den Beton-Geist der 1950er-Jahre und ist wie unter 2) dargelegt auch inhaltlich nicht geeignet, Verfahren überhaupt zu beschleunigen. Die im geplanten Gesetz vorgesehenen Verfahren zur Nominierung und Bestätigung von möglichen besonders standortrelevanten Projekten sind undemokratisch und intransparent, da sie ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Einbindung des Parlamentes allein von der Regierung geführt werden, eine Bestätigung in einem konkreten Fall aber zu einer weitreichenden Aushebelung der UVP sowie zahlreicher Verfahrensrechte und Rechtsschutz führt. Zusammen mit der Regelung, dass Ministerinnen bzw. Minister sowohl ein Antragsrecht haben, als auch schlussendlich darüber abstimmen, ob ein Projekt auf eine „Vorrang-Liste“ aufgenommen werden soll, erinnert dieser Verfahrensvorschlag an die schlimmsten Zeiten politischer Hinterzimmer-Deals – eine Zeit, die die österreichische Demokratie überwunden zu haben schien.

Die Konsequenzen derartiger Symbolpolitik, ausgelöst durch wenige Anlassfälle, würden noch viele Generationen nach uns beschäftigen. Mit der Unterzeichnung der Sustainable Development Goals und des Klimavertrages von Paris hat Österreich bindend anerkannt, dass nur klimaverträgliche, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt stellt, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird, und damit gleichzeitig verantwortungsvoll agierenden Wirtschaftsunternehmen die Basis ihres Handels sichern kann.

GLOBAL 2000 lehnt den vorliegenden Entwurf aus diesen Gründen ab und empfiehlt, den Entwurf zurückzuziehen, da er in seiner Gesamtheit nicht zu reparieren ist.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Leonore Gewessler".

Leonore Gewessler
politische Geschäftsführerin GLOBAL 2000